

ASSOCIATION CULTURELLE SUISSE  
D'AIKIDO

Kulturelle Vereinigung der Schweiz für Aikido  
Aikikai Suisse Aikikai Schweiz Swiss Aikikai



ACSA

# ACSA STATUTEN

Fassung vom 12. Mai 2007

## **1. > Grundsätzliches**

### **1.1. > Gründung**

Die ACSA wurde am 21. September 1969 durch die folgenden Klubs gegründet:

AIKIDO-KLUB HERISAU

AIKIDO-KLUB APPENZELL

JUDO- UND AIKIDO-KLUB SWISSAIR ZÜRICH

### **1.2. > Zielsetzung**

Die ACSA will das AIKIDO in der Schweiz im Sinne seines Gründers O-Sensei Morihei Ueshiba fördern und bewahren.

Der Wettkampf wird grundsätzlich abgelehnt.

### **1.3. > Zugehörigkeit**

**1.3.1 >** Die ACSA ist ethisch und technisch der AIKIKAI FOUNDATION angeschlossen, welche das HOMBUR DOJO repräsentiert.

Adresse :

AIKIKAI FOUNDATION  
Aikido World Headquarters  
17-18 Wakamatsu-Cho  
Shinjuku-Ku,  
Tokyo, 162-0056, Japan

Deren organisatorische Untereinheit ist die INTERNATIONAL AIKIDO FEDERATION (IAF) mit gleicher Adresse.

Die IAF anerkennt die ACSA als einen für die Schweiz zuständigen nationalen AIKIDO-Verband.

**1.3.2 >** Die ACSA kann auf Grund eines diesbezüglichen Beschlusses der Delegiertenversammlung (DV), siehe Artikel 6.2. der Statuten, anderen Verbänden oder Föderationen angeschlossen sein, soweit dies nicht mit den Artikeln 1.2. und 1.3.1. der Statuten im Widerspruch steht.

### **1.4. > Neutralität**

Die ACSA ist im Sinne der Artikel 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein konfessionell, politisch und ethnisch neutraler Verband.



## **2. > Der Aufbau der ACSA**

### **Die Mitglieder der ACSA werden Sektionen genannt.**

- 2.1. >** Sektionen sind AIKIDO-Klubs oder AIKIDO-Schulen, welche AIKIDO im Sinne der Artikel 1.2. und 1.3.1. der Statuten betreiben.
- 2.2. >** Die Sektionen bezahlen der ACSA einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Delegiertenversammlung bestimmt. Gemäss Art. 75a ZGB haftet für die Verbindlichkeiten der ACSA nur das Vereinsvermögen.
- 2.3. >** Die Sektionen sind verpflichtet, ihre Mitglieder, soweit sie über 18 Jahre alt sind, binnen sechs Monaten bei der ACSA als Aktivmitglieder im Sinne des Artikels 4. der Statuten anzumelden.
- 2.4. >** Die Sektionen werden durch von ihnen bestellte Delegierte in der DV (Artikel 6.2. der Statuten) vertreten.

### **2.5. > Aufnahme**

- 2.5.1. >** Aufnahmegesuche von AIKIDO-Klubs oder AIKIDO-Schulen, welche ACSA-Mitglieder werden wollen, sind an den Präsidenten/die Präsidentin der ACSA zu richten. Dem Aufnahmegesuch sind die Statuten des ansuchenden AIKIDO-Klubs oder das Reglement der ansuchenden AIKIDO-Schule beizulegen.
- 2.5.2. >** Die Aufnahme als Sektion in die ACSA erfolgt durch Beschluss der DV (Artikel 6.2. der Statuten).
- 2.6. >** Eine ACSA Sektion darf nicht Mitglied anderer AIKIDO-Verbände oder anderer AIKIDO-Organisationen sein.

### **2.7. > Austritt**

Eine Sektion kann jederzeit aus der ACSA austreten. Dazu ist erforderlich, dass die Sektion (a) ihre finanziellen Pflichten der ACSA gegenüber erfüllt hat und (b) ihren Beschluss der ACSA schriftlich mitteilt.

## **3. > Ausschluss**

### **3.1. > Gründe**

Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Statuten ist nach erfolgter vorhergegangener Warnung der Ausschluss einer Sektion möglich.

### **3.2. > Warnung**

Die DV kann den Beschluss fassen, einer Sektion wegen schwerwiegender Gründe im Sinne des Artikels 3.1. der Statuten eine Warnung auszusprechen. Ein solcher Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit.

### **3.3. > Vollzug**

Die DV kann den Beschluss fassen, eine Sektion nach erfolgter Warnung auszuschliessen. Ein solcher Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit.

#### **4. > Rechte und Pflichten der Sektionen und deren Mitglieder (Aktivmitglieder)**

- 4.1. > Aktivmitglieder sind Mitglieder der Sektionen, welche AIKIDO praktizieren und eine gültige ACSA-Jahreskarte besitzen. Sie verpflichten sich, AIKIDO im Sinne der Artikel 1.2. und 1.3.1. der ACSA-Statuten auszuüben.
- 4.2. > Aktivmitglieder erhalten eine persönliche ACSA-Jahreskarte, in welcher Name, Sektionszugehörigkeit und Gradierung ersichtlich sind.
- 4.3. > Die Aktivmitglieder müssen im Besitz einer gültigen Jahreskarte sein.
- 4.4. > Der für die Jahreskarte der Aktivmitglieder zu bezahlende Betrag wird jährlich von der Delegiertenversammlung bestimmt.
- 4.5. > Der Besitz einer gültigen ACSA-Jahreskarte ist notwendige Voraussetzung, um Prüfungen abzulegen und von der ACSA anerkannte Grade (Kyu und Dan) erwerben zu können.
- 4.6. > Aktivmitglieder können im Einvernehmen mit der betreffenden Sektion in Dojos anderer ACSA-Sektionen als Gäste an Trainings teilnehmen.
- 4.7. > Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Zielsetzung der ACSA (siehe Artikel 1.2. und 1.3.1.) kann auf Beschluss der DV die ACSA-Jahreskarte eines Aktivmitgliedes für ungültig erklärt werden.

#### **5. > Gradierungen**

##### **5.1. > Voraussetzungen zum Erwerb von AIKIDO Graden**

AIKIDO-Grade können nur von Aktivmitgliedern erworben werden. Diese müssen dazu im Besitze einer gültigen ACSA-Jahreskarte (Artikel 4.2. der Statuten) sein und dürfen keiner anderen in der Schweiz befindlichen AIKIDO-Organisation angehören oder deren Lizenz besitzen.

##### **5.2. > Neue Sektionen**

Etwaige Kyu-Grade der Aktivmitglieder neu eingetretener Sektionen werden anerkannt, auch wenn sie nicht im Rahmen der AIKIKAI FOUNDATION erworben wurden. Diese Regelung gilt nicht für Dan-Grade. Die ACSA anerkennt nur diejenigen Dan-Grade, welche durch von der AIKIKAI FOUNDATION (Artikel 1.3.1. der Statuten) anerkannte Meister verliehen und von der AIKIKAI FOUNDATION registriert worden sind.

##### **5.3. > Prüfungen**

Das Technische Reglement wird im Sinne der Artikel 1.2. und 1.3.1. der Statuten bestimmt. Dafür zuständig ist der Vorstand. Der Promotionsrat, der Examinationsrat und der Instruktionsrat stehen ihm dabei beratend zur Seite.



## **6. > Organisation**

### **6.1. > Organe**

Die Organe der ACSA sind:

Die Delegiertenversammlung (DV) (Art. 6.2.)

Der Vorstand (Art. 6.3.)

Die Rechnungsrevisoren (Art. 6.4.)

### **6.2. > Die Delegiertenversammlung (DV)**

Die DV ist das oberste Organ der ACSA. Sie delegiert an den Vorstand (Artikel 6.3. der Statuten) die Bewältigung aller Aufgaben, die für das Funktionieren der ACSA notwendig sind.

#### **6.2.1. > Ordentliche Delegiertenversammlung**

Die ordentliche DV findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand nach mindestens zweimonatiger Vorankündigung in den ersten fünf Monaten des laufenden Geschäftsjahres einberufen.

#### **6.2.2. > Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Diese kann (a) vom Vorstand oder (b) auf Verlangen von mindestens einem Fünftel (Art. 64 Abs. 3 ZGB) aller Sektionen frühestens zwei Monate nach Eingang eines entsprechenden Begehrens einberufen werden.

#### **6.2.3. > Organisation der Delegiertenversammlung**

Alle Arbeitsunterlagen müssen zwei Monate vor dem Stattfinden der DV den Sektionen zugesandt werden, da sie ansonsten an der DV nicht berücksichtigt werden müssen.

#### **6.2.4. > Teilnehmende an der Delegiertenversammlung**

Ein Delegierter oder eine Delegierte pro Sektion

Die Mitglieder des Vorstandes

Die Rechnungsrevisoren/-innen

Kandidaten/-innen für ein Amt

Gäste

#### **6.2.5. > Stimmrecht**

Jede Sektion hat eine Stimme.

#### **6.2.6. > Passives Wahlrecht**

Jedes Aktivmitglied mit gültiger ACSA-Jahreskarte und einem Mindestalter von 18 Jahren kann in Ämter gewählt werden.

#### **6.2.7. > Beschlussfassung**

Die DV beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Ausnahmen: Abstimmungen über Fragen, welche (a) den Artikel 3. der Statuten (Ausschluss einer Sektion) oder (b) den Artikel 8.4. der Statuten (Änderung der Statuten) betreffen.

Der Präsident/die Präsidentin ist verpflichtet, durch entsprechende Vorarbeit auf Konsensentscheide hinzuarbeiten, um Kampfabstimmungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

#### **6.3. > Der Vorstand**

Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter und werden nicht honoriert. Anfallende Spesen, soweit sie in einen vernünftigen Rahmen fallen, werden von der ACSA gedeckt.

##### **6.3.1. > Ämter des Vorstandes**

Präsidium

Vizepräsidium

Aktuariat

Finanzen

PR-Stelle

Technische Administration

Stagekoordination

Im Bedarfsfall kann der Vorstand durch einen Beschluss der DV erweitert werden.

**6.3.2. >** Der Vorstand ist der DV gegenüber für das Funktionieren der ACSA verantwortlich.

##### **6.3.3. > Beschlussfassung**

Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Der Präsident/die Präsidentin ist verpflichtet, durch entsprechende Vorarbeit auf Konsensentscheide hinzuarbeiten, um Kampfabstimmungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

#### **6.4. > Rechnungsrevisoren**

Die DV wählt zwei Rechnungsrevisor/innen auf jeweils zwei Jahre Amtszeit, wobei jedes Jahr einer/eine der beiden Rechnungsrevisor/innen neu gewählt wird.

Die Rechnungsrevisor/innen sind wiederwählbar.

Aufgabe der beiden Rechnungsrevisor/innen ist es, die Arbeit des Kassiers zu prüfen und der DV darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

#### **6.5. > Technisches**

Es existieren ein Promotionsrat, ein Examinationsrat und ein Instruktionsrat. Sie treffen sich auf Einladung des Vorstandes unter der Leitung des ACSA-Präsidenten/der ACSA-Präsidentin, mindestens einmal jährlich.



### **6.5.1. > Promotionsrat**

Der Promotionsrat ist kein ständiger Rat. Er wird einmal jährlich einberufen. Er besteht aus drei 6. Dan, die jedes Jahr von der Delegiertenversammlung gewählt werden, davon einer als Vorsitzender. Dieser muss im folgenden Jahr aus dem Promotionsrat ausscheiden. Dafür wird ein anderer 6. Dan in dieses Gremium gewählt und ein neuer Vorsitzender aus den beiden verbleibenden Mitgliedern durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

Aufgabe des Promotionsrates ist die Beurteilung der Gesuche um Erteilung des 5. und 6. Dan im September und die Weitergabe der Resultate an den Vorstand zur Gesuchstellung an das Hombu-Dojo.

### **6.5.2. > Examinationsrat**

Dieser besteht aus allen 5. und 6. Dan der ACSA. Seine Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes zur Gestaltung des Prüfungsreglements.

### **6.5.3. > Instruktionsrat**

Dieser besteht aus einem Delegierten pro Dojo. Seine Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes zur Gestaltung des Unterrichtsreglements.

## **7. > Finanzen**

### **7.1. > Budget**

Der Vorstand schlägt der ordentlichen DV ein Budget für das kommende Finanzjahr zur Genehmigung durch Beschlussfassung vor. Das Finanzjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

### **7.2. > Verwaltung**

Der Vorstand verwaltet die Finanzen der ACSA und ist der DV für eine statuten-gemässe Verwendung der finanziellen Mittel im Rahmen des genehmigten Budgets verantwortlich.

## **8. > Allgemeines**

### **8.1. > Technisches Reglement**

#### **8.1.1. > Kompetenzbereich**

Neben den Statuten regelt das Technische Reglement Fragen technischer und finanzieller Art, die in den Statuten nicht behandelt werden.

### 8.1.2. > Revision

Das Technische Reglement kann durch den Vorstand der ACSA nach Beratung mit Promotionsrat, Examinationsrat und Instruktionsrat ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision muss von der Delegiertenversammlung bestätigt werden.

### 8.2. > Sprachregelung

8.2.1. > Die offizielle Sprache für technische Fachausdrücke ist Japanisch.

8.2.2. > Die offiziellen Sprachen für Versammlungen und Korrespondenz sind Deutsch und Französisch.

### 8.3. > Sitz der ACSA

Sitz der ACSA ist beim jeweiligen Präsidium.

### 8.4. > Statutenänderungen

Die Statuten können durch Beschluss der DV geändert werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

## 9. > Auflösung

Die Auflösung der ACSA kann jederzeit durch Beschluss der DV erfolgen. Die gesetzlichen Gründe bleiben vorbehalten. Die Güter der ACSA werden zu gleichen Teilen auf die Sektionen verteilt. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## 10. > Schlussbestimmungen

### 10.1. > Originalfassung

Massgebend ist die deutsche Originalfassung.

### 10.2. > Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 12. Mai 2007 von der Delegiertenversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Präsident  
Werner Flückiger



Die Aktuarin  
Susi Battistel

